



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Landeskriminalamt

bürgerorientiert · professionell · rechtsstaatlich



Finanzermittlungen

Lagebild NRW 2018

Entwicklung im Überblick

Finanzermittlungen

- > Anzahl der Verdachtsmeldungen gesunken¹
- > Anzahl der Verfahren mit Vermögenssicherungen gestiegen
- > Anzahl der erkannten Straftaten gesunken
- > Summe der gesicherten Vermögen gestiegen

Geldwäschebekämpfung	2017	2018	Veränderung in %
Verdachtsmeldungen	4 825	2 605	-46
Erkannte Straftaten	2 401	957	-60

Vermögenssicherung	2017	2018	Veränderung in %
Sicherungsergebnis in Mio. €	40,9	45,3	+11
Anzahl der Verfahren	973	1 089	+12

¹ Von den Staatsanwaltschaften (StA) in Nordrhein-Westfalen an das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (LKA NRW) übersandte Ermittlungsverfahren aufgrund von Geldwäscheverdachtsmeldungen (GwVM). Bis zum 25.06.2017 waren GwVM von den Verpflichteten unmittelbar an das LKA NRW zu übersenden. Seit dem 26.06.2017 wurde die neu eingerichtete Financial Intelligence Unit (FIU) bei der Generalzolldirektion bundesweite Zentralstelle für die Annahme von GwVM. Diese übersendet die GwVM entsprechend den Bestimmungen des § 32 GWG an die zuständige StA in NRW. Aus den FIU-Jahresberichten der vergangenen fünf Jahre ist ein ungebrochener bundesweiter Anstieg der GwVM von regelmäßig über 20 % zu ersehen.

Inhaltsverzeichnis

1	Lagedarstellung	5
1.1	Vorbemerkung	5
1.2	Verfahrensunabhängige Finanzermittlungen	5
1.3	Verfahrensintegrierte Finanzermittlungen	6
2	Geldwäscheverdachtsmeldungen	6
2.1	Entwicklung	6
2.2	Fallzahlen	6
2.3	Deliktsbereiche	8
2.4	Verpflichtete	9
3	Vermögenssicherung	10
4	Sachverhaltsschilderungen	14
4.1	Betrügerischer Kraftfahrzeug-Handel	14
4.2	Unterschlagung zum Nachteil eines kommunalen Betriebes	14

1 Lagedarstellung

1.1 Vorbemerkung

Das Lagebild Finanzermittlungen gibt Kerninformationen zum Stand und zur Entwicklung der Finanzermittlungen in Nordrhein-Westfalen. Es wird zwischen verfahrensunabhängigen Finanzermittlungen und Vermögenssicherungen als Teilbereich der verfahrensintegrierten Finanzermittlungen differenziert. Im letztjährigen Lagebild Finanzermittlungen fand eine nach Halbjahren getrennte Betrachtung statt. Gründe hierfür waren organisatorischer und rechtlicher Art.² Für das Jahr 2018 erfolgt wiederum eine ganzjährige Gesamtbetrachtung.

1.2 Verfahrens unabhängige Finanzermittlungen

Verfahrens unabhängige Finanzermittlungen dienen der Erforschung von verdachtsbegründenden Sachverhalten, die sich zum Beispiel aus Finanztransaktionen oder auffälligem Finanzgebaren ergeben, ohne dass bereits eine Straftat erkennbar zugeordnet werden kann.³

Das Geldwäschegesetz (GwG) definiert den Kreis der Verpflichteten, zu dem neben Kreditinstituten auch Behörden der Finanzverwaltungen gehören.⁴ Neben den GwVM stellen die Bargeldfeststellungsverfahren der Zollverwaltung eine wichtige Maßnahme zur Geldwäschebekämpfung dar.⁵ Die Verpflichteten müssen ihre Verdachtsmeldungen an die administrativ ausgerichtete Zentralstelle Financial Intelligence Unit übermitteln. Dort erfolgt eine Analyse, Bewertung und Steuerung von Vorgängen.

Aus den gemeldeten Sachverhalten sollen die tatsächlich werthaltigen Fälle herausgefiltert und an die zuständigen Strafverfolgungs-, Steuer- und Verwaltungsbehörden weitergeleitet werden.⁶ In NRW erfolgt ein Versand an die örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften. Die Bearbeitung der von den Staatsanwaltschaften initiierten Ermittlungsverfahren erfolgt in den Kreispolizeibehörden oder im LKA NRW. Bei Beauftragung des LKA NRW findet die Ermittlungsführung in Gemeinsamen Finanzermittlungsgruppen (GFG) statt, welche sich aus Angehörigen der Polizei und der Zollfahndung zusammensetzen.

² Hintergrund dieser Darstellung bei den verfahrens unabhängigen Finanzermittlungen war die Verlagerung der Financial Intelligence Unit (FIU) vom Bundeskriminalamt (BKA) zur Generalzolldirektion zum 26.06.2017, verbunden mit der Etablierung als zentrale Annahmestelle für Geldwäscheverdachtsmeldungen (GwVM). Bei den verfahrensintegrierten Finanzermittlungen lag die Ursache in der Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung, die am 01.07.2017 in Kraft getreten ist.

³ Richtlinien über polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Finanzermittlungen zur Abschöpfung kriminell erlangten Vermögens und zur Bekämpfung der Geldwäsche sowie zur Aufklärung anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung (Finanzermittlungsrichtlinien – FERL). Gemäß Runderlass des Innenministeriums - 42.2 - 6537, des Finanzministeriums – S -0750 -10-VA 1 und des Justizministeriums – 4000 – III A. 155, vom 06.03.2002.

⁴ § 31b Abgabenordnung (AO) und § 12a Zollverwaltungsgesetz (ZollVG).

⁵ § 12a ZollVG.

⁶ <https://www.zoll.de/DE/Der-Zoll/Aufgaben/>

1.3 Verfahrenintegrierte Finanzermittlungen

Verfahrenintegrierte Finanzermittlungen dienen als Bestandteil laufender Ermittlungs- oder Verwaltungsverfahren der Gewinnung von Ermittlungsansätzen zur Aufspürung, Zuordnung und Abschöpfung kriminell erlangter Vermögen.

Hierzu gehören insbesondere

- die Feststellung und Aufklärung von
 - o Tatmotiven
 - o Strukturen und Beziehungen verdächtiger Organisationen und Einzelpersonen durch Erforschung der Geldflüsse der Finanzbeziehungen
 - o der Herkunft des verdächtigen Vermögens
- Ermittlung aller wesentlichen Umstände, die bedeutsam sind, um Anordnungen zur Vermögensabschöpfung treffen zu können
- Anregung und Durchführung von strafprozessualen Sicherungsmaßnahmen zur Vermögensabschöpfung
- Ermittlung der Umstände, die Opfern als Grundlage für eine Schadenswiedergutmachung dienen können und
- polizei- und zollrechtliche Sicherstellung von beweglichen Vermögenswerten zur Gefahrenabwehr und zur Eigentumssicherung.

2 Geldwäscheverdachtsmeldungen

2.1 Entwicklung

In den Jahren 2014 bis einschließlich des ersten Halbjahrs 2017 stieg die Anzahl der Verdachtsmeldungen stark an. Der

Rückgang seit dem zweiten Halbjahr 2017 resultiert aus der Filterfunktion der FIU.

2.2 Fallzahlen

Im Erfassungszeitraum bearbeiteten die GFGen beim LKA NRW insgesamt 2680 Ermittlungsverfahren. Diese setzen sich zusammen aus 2605 im Jahr 2018 eingegangenen Ermittlungsverfahren aufgrund von Verdachtsmeldungen sowie 75 Ermittlungsverfahren, die im Vorjahr nicht abschließend bearbeitet werden konnten.

In den 2605 Verfahren sind 147 Verfahren enthalten, die zur Endbearbeitung über die Staatsanwaltschaften an die zuständigen Kreispolizeibehörden gesteuert wurden. Außerdem führten 33 Bargeldkontrollen des Zolls (§12a Zollverwaltungsgesetz)

und fünf Hinweise von Finanzbehörden (§31b Abgabenordnung) zu staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren sowie neun Hinweise anderer Verpflichteter.

Vor dem Hintergrund, dass in einem Ermittlungsverfahren mehrere Geldwäscheverdachtsmeldungen enthalten sein können, werden zukünftig nicht mehr die Geldwäscheverdachtsmeldungen sondern die Ermittlungsverfahren gezählt.

Tabelle 1

Entwicklung Fallzahlen (Eingang)

	2014	2015	2016	2017 (1. Halbjahr)	2017 (2. Halbjahr)	2018
Verdachtsmeldungen gemäß § 11 GwG	5 126	6 186	9 015	4 634	-	-
Ermittlungsverfahren aufgrund GwVM gemäß § 43 GwG	-	-	-	-	157	2 558
Verdachtsmeldungen gemäß § 31b AO	21	25	19	13	2	5
Bargeldkontrollen gem. §12a ZollVG	9	11	11	5	7	33
sonstige Geldwäschehinweise	12	8	5	5	2	9
Gesamt	5 157	6 230	9 050	4 657	168	2 605

Tabelle 2

Anzahl der bearbeiteten Verdachtsmeldungen

	2014	2015	2016	2017 (1. Halbjahr)	2017 (2. Halbjahr)	2018
Gesamthinweise Geldwäsche	5 157	6 230	9 050	4 657	168	2 605
Überhang aus dem Vorjahr	203	133	339	690		75
Bearbeitete Gesamthinweise	5 360	6 363	9 389	5 515		2 680
davon:						
nicht abgeschlossen	133	339	690	75		162
abgeschlossen	5 227	6 024	8 699	5 440		2 518

2.3 Deliktsbereiche

Tabelle 3

Ermittlungsergebnisse

	2014	2015	2016	2017	2018
Verfahren abgeschlossen	5 227	6 024	8 699	5 440	2 518
Einstellungsvorschlag an StA	2 440	2 717	4 396	3 039	1 561
Grund:					
kein hinreichender Tatverdacht	2 298	2 251	3 747	2 600	1 496
keine Straftat	142	466	649	439	65
Verdacht einer Straftat	2 787	3 307	4 303	2 401	957
Delikte:					
Geldwäsche	533	608	547	208	181
davon Finanzagenten	392	432	442	108	7
Betrug	1 412	1 724	2 642	1 543	529
Verstoß gg. Abgabenordnung	426	562	474	212	75
Insolvenzdelikt	54	58	48	29	35
Verstoß gg. BtMG	41	46	46	15	12
Verstoß gg. Arzneimittelgesetz	15	8	6	0	0
Urkundenfälschung	24	34	59	74	19
Untreue	55	45	38	23	16
unerlaubtes Glücksspiel	3	0	0	0	2
Diebstahl	18	12	15	6	2
Hehlerei	4	5	3	2	0
illegale Beschäftigung	70	24	23	11	5
Staatschutzdelikt	35	57	114	75	18
sonstige Delikte	90	97	240	203	63

Finanzagenten im Sinne des Lagebildes sind Personen, die für meist unbekannte Dritte Gelder aus Straftaten verschieben.

2.4 Verpflichtete

Der § 2 GwG definiert den Kreis der Verpflichteten. Aus dem Finanzsektor (Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute) entstammen, wie in den Vorjahren, 97 % und aus dem Nichtfinanzsektor 3 % der hier erfassten GwVM.

Tabelle 4

Absender von Verdachtsmeldungen

	2014	2015	2016	2017 (1. Halbjahr)	2017 (2. Halbjahr)	2018
Verdachtsmeldungen (§ 11 GwG / ab 2. Halbjahr 2017: § 43 GwG)	5 126	6 186	9 015	4 634	157	2 558
Finanzsektor						
Kreditinstitute, davon	4 583	5 414	7 582	3 965	147	2 039
private Geschäftsbanken	2 141	2 646	3 850	2 334	97	1 320
Sparkassen, Girozentralen	1 845	2 175	2 816	1 292	35	488
Genossenschaftsbanken	529	487	649	299	14	125
Deutsche Bundesbank	16	11	8	0	0	97
sonstige Kreditinstitute	52	95	258	40	1	9
Finanzdienstleistungsinstitute	445	614	1 298	592	5	469
Zahlungsinstitut § 2 GwG	-	-	-	-	-	6
Investmentaktiengesellschaft	0	0	0	0	0	0
Kreditkartenunternehmen	-	-	-	-	-	12
Finanzunternehmen	13	12	14	31	0	0
Nichtfinanzsektor						
Versicherungsunternehmen	32	25	38	12	1	3
Versicherungsvermittler	0	1	3	1	0	0
Spielbanken	0	5	1	0	0	1
Rechtsanwälte	1	3	0	4	0	2
Notare	-	-	-	0	1	0
Wirtschaftsprüfer	2	-	2	1	0	0
vereidigter Buchprüfer	-	-	1	0	0	0
Immobilienmakler	1	4	8	0	0	0
sonstige Gewerbetreibende	23	48	61	24	3	10
Leasingunternehmen	-	-	-	-	-	6
FIU	-	-	-	-	-	0
Ausländische FIU	-	-	-	-	-	5
BaFin	-	-	-	-	-	4
weitere Behörden (§ 14 GwG)	13	60	6	0	0	1
Sonstige Geldwäschehinweise, davon	42	44	35	22	9	47
Privatpersonen	1	5	2	2	1	4
Finanzbehörden (§ 31b AO)	21	25	19	13	2	5
Bargeldkontrollen (§ 12a ZollVG)	9	11	11	4	5	33
Sonstige	11	3	3	3	1	5
Gesamthinweise Geldwäsche	5 157	6 230	9 050	4 657	168	2 605

Anmerkung: "-" bedeutet: In den Vorjahren nicht gesondert ausgewiesen.

3 Vermögenssicherung

Die Ermittlungen der Polizei im Jahr 2018 führten zu einem Anstieg bei der Anzahl der Verfahren mit Vermögenssicherungen um 12,0 Prozent im Vergleich zu dem Jahr 2017. Im gleichen Zeitraum stieg die Gesamtsicherungssumme um 10,7 Prozent.

Der positive Trend der Vermögenssicherung aus dem Vorjahr setzt sich fort und deutet darauf hin, dass die im Lagebild 2016 beschriebenen Optimierungen⁷, die rechtlichen Anpassungen bei der Vermögensabschöpfung sowie die Einrichtung der Zentralen Organisationsstelle für Vermögensabschöpfung Nordrhein-Westfalen (ZOV NRW) bei der Generalstaatsanwaltschaft Hamm Wirkung entfalten.

In der polizeilichen Statistik sind vorläufige Vermögenssicherungen zur Einziehung (von Wertersatz) im Ermittlungsverfahren erfasst. In der justiziellen Statistik hingegen werden alle abgeschöpften Vermögenswerte erfasst, d.h. auch Bußgelder (z. B. im Rahmen von Verfahrenseinstellungen oder § 30 OWiG) und Einziehungsentscheidungen ohne vorläufige Sicherungen. Der durch die Justiz gemeldete Betrag ist daher erheblich höher, als der der Polizei. Die Statistiken sind auch im Hinblick auf den jeweils abgebildeten Zeitraum nicht vergleichbar, da zwischen einer Sicherstellung und einer endgültigen, gerichtlichen Einziehungsentcheidung mehrere Jahre vergehen können.

Tabelle 5

Sicherungssummen nach Sicherungszweck (circa)

	2014	2015	2016	2017 1. Halbjahr	2017 2. Halbjahr	2018
Einziehung	920 000	976 000	2 723 000	600 000	-	-
Verfall	18 009 000	6 818 000	36 166 000	4 291 000	-	-
Gesamt Verfall / Einziehung	18 929 000	7 794 000	38 889 000	4 891 000	-	-
Gesamt Rückgewinnungshilfe davon	32 592 000	28 082 000	24 922 000	9 934 000	-	-
Finanzamt	17 000	0	643 000	0	-	-
sonst. staatl. Einrichtungen	1 303 000	4 485 000	1 193 000	3 673 000	-	-
Private	31 272 000	23 597 000	23 086 000	6 261 000	-	-
Einziehung Tatmittel, Tatprodukte, Tatobjekte	-	-	-	-	978 000	611 000
Einziehung Taterträge	-	-	-	-	24 465 000	43 462 000
Gesamt Verfall / Einziehung	-	-	-	-	25 443 000	44 073 000
selbstständige Einziehung	-	-	-	-	326 000	676 000
Polizeirecht	496 000	386 000	565 000	240 000	109 000	586 000
Gesamt	52 016 000	36 263 000	64 375 000	15 065 000	25 878 000	45 335 000

Anmerkung: “-“ bedeutet: keine Werte erfasst (wegen Änderung des Vermögensabschöpfungsrechts)

⁷ Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen vom 20. Juli 2015, Az. 422-62.13.07

Tabelle 6

Sicherungssummen nach Deliktsbereichen (circa / Klammerwert = Verfahrenszahl)

	2014	2015	2016	2017 (1. Halbjahr)	2017 (2. Halbjahr)	2018
Arzneimittelgesetz	49 000 (4)	19 000 (4)	158 000 (8)	19 000 (3)	0 (1)	1 000 (1)
Aufenthaltsgesetz*	-	-	-	-	-	1 (1)
Außenwirtschaftsgesetz*	-	-	-	-	-	0 0
Betrug	20 994 000 (103)	11 835 000 (81)	42 422 000 (129)	5 697 000 (58)	10 725 000 (79)	20 425 000 (154)
Btm G	4 201 000 (370)	4 597 000 (322)	4 529 000 (384)	1 486 000 (172)	2 202 000 (253)	6 696 000 (566)
Diebstahl	3 192 000 (151)	3 724 000 (132)	3 372 000 (144)	2 113 000 (66)	2 482 000 (79)	3 822 000 (123)
Erpressung	1 039 000 (6)	61 000 (3)	197 000 (5)	4 000 (1)	99 000 (4)	32 000 (2)
Geldfälschung	-	14 000 (2)	1 000 (1)	10 000 (1)	13 000 (1)	1 000 (1)
Geldwäsche	4 784 000 (12)	1 189 000 (22)	3 039 000 (18)	1 448 000 (22)	1 827 000 (24)	2 974 000 (47)
Hehlerei	1 249 000 (15)	6 544 000 (20)	763 000 (16)	813 000 (11)	794 000 (11)	1 380 000 (22)
Insolvenzdelikte	86 000 (4)	367 000 (3)	-	7 000 (1)	139 000 (2)	63 000 (2)
Korruptionsdelikte §§ 202a-d 303a, b StGB	149 000 (1)	3 122 000 (4)	-	-	25 000 (1)	1 408 000 (2)
Cybercrime i.e.S. §§ 202a-d 303a, b StGB* ohne Computerbetrug	-	-	-	-	-	0 0
Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch *	-	-	-	-	-	0 0
Menschenhandel	-	399 000 (2)	806 000 (2)	29 000 (2)	7 000 (4)	1 000 (1)
OWiG	-	-	7 000 (1)	-	-	0 (0)
Polizeirecht	496 000 (42)	387 000 (23)	485 000 (59)	354 000 (55)	52 000 (16)	586 000 (61)

Fortsetzung der Tabelle von Seite 11.

	2014	2015	2016	2017 (1. Halbjahr)	2017 (2. Halbjahr)	2018
Raub	390 000 (20)	55 000 (9)	461 000 (17)	35 000 (6)	1 185 000 (6)	537 000 (16)
Sittendelikte	13 000 (23)	-	84 000 (2)	14 000 (1)	15 000 (2)	16 000 (5)
Staatschutzdelikt	-	90 000 (4)	1 000 (1)	26 000 (3)	-	0 (0)
Steuerdelikte	7 000 (1)	661 000 (7)	703 000 (3)	-	452 000 (3)	169 000 (5)
Tötungsdelikte	40 000 (1)	53 000 (3)	30 000 (1)	-	81 000 (1)	3 000 (1)
Umweltdelikte	12 463 000 (7)	1 193 000 (1)	659 000 (1)	-	-	0 (1)
Unerlaubtes Glücksspiel	163 000 (5)	176 000 (3)	68 000 (1)	109 000 (2)	14 000 (1)	9 000 (1)
UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb)*	-	-	-	-	-	0 (0)
Unterschlagung	828 000 (23)	669 000 (20)	1 631 000 (38)	664 000 (12)	726 000 (20)	2 430 000 (46)
Untreue	1 229 000 (14)	988 000 (7)	4 311 000 (18)	1 225 000 (9)	5 063 000 (14)	1 091 000 (16)
Urheberrechtsgesetz Markengesetz*	-	-	-	-	-	60 000 (2)
Urkundendelikte	6 000 (1)	1 000 (1)	-	4 000 (1)	52 000 (3)	0 (0)
Vereinsgesetz*	-	-	-	-	-	0 (0)
Waffengesetz, Kriegswaffenkontrollgesetz	2 000 (1)	6 000 (2)	226 000 (3)	-	88 000 (5)	162 000 (5)
Wertpapierdelikte*	-	-	-	-	-	0 (0)
„Sonstige	639 000 (19)	113 000 (10)	402 000 (12)	980 000 (4)	141 000 (13)	3 495 000 (8)
Gesamt	52 016 000 (823)	36 263 000 (685)	64 375 000 (840)	15 065 000 (430)	25 878 000 (547)	45 335 000 (1089)

Tabelle 7

Sicherungssummen nach Art der Vermögenswerte*

	2014	2015	2016	2017 1. Halbjahr	2017 2. Halbjahr	2018
Bargeld	5 280 000	5 516 000	7 954 000	3 234 000	3 721 000	14 655 000
Bewegliche Sachen (ohne Bargeld)	11 475 000	13 237 000	16 963 000	4 385 000	9 943 000	10 121 000
Forderungen und sonstige Vermögensrechte	11 782 000	13 160 000	37 976 000	6 317 000	6 756 000	7 785 000
Immobilien und grundstücksgleiche Rechte	23 480 000	4 349 000	9 434 000	1 129 000	5 331 000	12 315 000
Virtuelle Währung	-	-	-	-	126 000	459 000
Gesamt	52 016 000	36 263 000	64 375 000	15 065 000	25 878 000	45 335 000

* Rundungsbedingt können sich Differenzen in den Summen ergeben.

4 Sachverhaltsschilderungen

4.1 Betrügerischer Kraftfahrzeug-Handel

Auf einem zuvor eröffneten Geschäftskonto eines Autohandels gingen innerhalb von neun Tagen sieben Zahlungen in Höhe von insgesamt 150.000 Euro ein. Der Beschuldigte hob zeitnah die aus dem Ausland stammenden Gelder von dem Konto ab.

Den Bankmitarbeitern fiel auf, dass der Beschuldigte der deutschen Sprache nicht mächtig war und immer in Begleitung eines Dritten erschien, der für ihn dolmetschte. Die Hinterleute unterstützten den Beschuldigten darüber hinaus bei Behördengängen und dem Abschluss von Mobiltelefonverträgen.

Die Ermittlungen ergaben, dass eine Kontaktperson des Beschuldigten zuvor eine professionelle Website mit Verkaufsinseraten für hochwertige Fahrzeuge eingerichtet hatte und Verkaufsgespräche telefonisch führte.

Die Fahrzeuginteressenten überwiesen fünfstellige Beträge auf das Konto des Beschuldigten für den Fahrzeugankauf. Anfragen im Ausland bei den Auftraggebern ergaben, dass die Fahrzeuge tatsächlich nicht ausgeliefert wurden. Im Rahmen der Ermittlungen konnte der Beschuldigte festgenommen und insgesamt 110.000 Euro auf verschiedenen Konten gesichert werden. Die weiteren polizeilichen Ermittlungen ergaben, dass unbekannte Hinterleute den erwerbslosen Beschuldigten in seiner Heimatstadt Palermo ansprachen, um in Deutschland als Strohmännchen Konten zu eröffnen. Die abgehobenen Bargeldebeträge gab der Beschuldigte gegen eine Provision in Höhe von 10% an die Hinterleute weiter.

4.2 Unterschlagung zum Nachteil eines kommunalen Betriebs

Auf dem Girokonto des Beschuldigten gingen elf Überweisungen in einer Gesamthöhe von ca. 37.000 Euro vom Konto eines kommunalen Betriebes ein. Die Gelder wurden danach bar abgehoben, auf andere eigene Konten überwiesen oder mittels Online-Zahlungsdienstleister weiter transferiert. Der Kontoinhaber erklärte die Gutschriften damit, dass er ein Projekt im Auftrag des kommunalen Betriebes durchführe und die Zahlungen damit in Verbindung stünden. Dazu legte er entsprechende Unterlagen bei dem kontoführenden Institut vor. Die weiteren Ermittlungen ergaben jedoch, dass die vorgelegten Dokumente Fälschungen waren und die Gutschriften widerrechtlich auf dem Konto des Beschuldigten erfolgten.

Herausgeber

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

Abteilung 1 Organisierte Kriminalität
Dezernat 13 Finanzermittlungen
Sachgebiet 13.4 Zentrale Informations- und Koordinierungsstelle
Finanzermittlungen und Vermögensabschöpfung

Redaktion: Peter Niedballa, KHK
Marc Schäfer, KHK
David Maulitz, KK

Telefon: +49 211 939-1341
Fax: +49 211 939-19-1341
CNPol: 07-224-1341

33-SG134.LKA@polizei.nrw.de
<https://lka.polizei.nrw>

Bildnachweis: LKA NRW

